



ÖSTERREICHISCHER FISCHEREIVERBAND

Am Modenapark 1-2/3/323
A-1030 Wien, Österreich+43(0)1 4000 96839
office@fischerei-verband.at
www.fischerei-verband.at
ZVR-Zahl: 821-193-701Anschrift:**Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie (BMVIT)**Radetzkystraße 2
A-1030 Wien+43 (0) 1 711 62 65 0
w2@bmvit.gv.at

Montag, 7. Juni 2010

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Bures,
sehr geehrte Damen und Herren,nachfolgend übermitteln wir Ihnen die **Stellungnahme des Österreichischen Fischereiverbandes** zum Entwurf der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend einer Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO) geändert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen,

DI Manuel Hinterhofer

DI Manuel Hinterhofer
Geschäftsführer+43(0)699 19461006
hinterhofer@fischerei-verband.atERSTE Bank der Österreichischen
Sparkassen AGKonto-Nr.: 293-283-083/00
BLZ: 20 111
IBAN: AT642011129328308300
BIC: GIBAATWWXXX



ÖSTERREICHISCHER FISCHEREIVERBAND

Am Modenapark 1-2/3/323
A-1030 Wien, Österreich+43(0)1 4000 96839
office@fischerei-verband.at
www.fischerei-verband.at
ZVR-Zahl: 821-193-701

Entwurf der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend einer Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO) geändert werden soll.

Stellungnahme des Österreichischen Fischereiverbandes

Ergeht an:

1. an das BMVIT
w2@bmvit.gv.at
2. an das Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bezug

Der Österreichische Fischereiverband wurde von den Landesfischereiverbänden und Landesorganisationen der Fischerei im gesamten Bundesgebiet aufgefordert, zum „Entwurf der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO)“ Stellung zu nehmen.

Dieser Einladung folgen wir gerne, nachdem die Frage der Benützung der Treppelwege (7. Teil, Treppelwege, § 50.01) sowie der Verkehrsregelung auf Treppelwegen (§ 50.02) ein höchst relevantes und dringliches Thema für die Fischereiberechtigten aber auch Fischereiausübungsberechtigten (Lizenznehmer) ist.

DI Manuel Hinterhofer
Geschäftsführer

+43(0)699 19461006
hinterhofer@fischerei-verband.atERSTE Bank der Österreichischen
Sparkassen AGKonto-Nr.: 293-283-083/00
BLZ: 20 111
IBAN: AT642011129328308300
BIC: GIBAATWWXXX

Anmerkungen/Fragen zu §50.01 Ziffer 3 Lit. cAuszug WVO §50 Ziffer 3

Vom Verbot der Z 2 sind ausgenommen soweit dadurch die Benützung der Treppelwege gemäß Z 1 nicht beeinträchtigt wird:

- a) Fußgänger;
- b) Radfahrer und Rollstuhlfahrer;
- c) **Fischereiausübungsberechtigte** im unumgänglich notwendigen Umfang; diese Ausnahme **schließt Inhaber von Fischereilizenzen ausdrücklich nicht ein**;
- d) Inhaber eines entsprechenden Privatrechtstitels, die eine Bescheinigung gemäß Z 6 deutlich sichtbar mitführen sowie
- e) Rollschuhfahrer, Inline-Skater u.ä. nach Maßgabe des § 50.02 Z 3.

Warum es **Inhabern von Fischereilizenzen** nicht möglich sein sollte, mit Kraftfahrzeugen den Treppelweg zu benutzen, ist für uns unklar bzw. ist die Nomenklatur für uns unklar!

Denn die **Fischereiausübungsberechtigten** sind eben genau jene, die eine **gültige gesetzliche Fischerkarte** und die **privatrechtliche Erlaubnis** – sprich Lizenz – haben.

Wahrscheinlich kommt in der Wasserstraßen-Verkehrsordnung irgendwo auch einmal der Jagdausübungsberechtigte vor, weshalb man bei der Fischerei wohl geglaubt hat, man liege mit dieser Bezeichnung zumindest nicht ganz falsch.

Das Gegenteil ist aber der Fall, weil die Interpretation des Begriffes "Fischereiausübungsberechtigter" wohl dazu führen müsste, dass gerade Lizenznehmer, die ja durch ihre Lizenz zur Ausübung der Fischerei legitimiert sind, darunter fallen müssten. Diese werden dann aber wiederum ausgenommen.

Der Sinn einer solchen Regelung bleibt für uns unverständlich, da damit Fischereilizenznehmer von Gewässern, die von Treppelwegen begleitet werden, praktisch ausgeschlossen werden würden. Nachdem das Verbot nicht regelt, was alles verboten ist, könnte man sogar auf die Idee kommen, dass sogar das Überqueren eines Treppelweges mit Kraftfahrzeugen für Lizenznehmer nicht erlaubt wäre! Das würde bedeuten, dass Lizenznehmer an Gewässern, wo Treppelwege vorhanden sind, überhaupt nicht mehr mit Kraftfahrzeugen zum Gewässer könnten. So weit wollte man aber sicherlich nicht gehen. Das Verbot sollte wohl nur sicherstellen, dass die schifffahrtsrechtlich vorgesehenen Zwecke nicht behindert oder gar unmöglich gemacht werden. Wenn durch die Benützung des Treppelweges durch Angler keine Gefahr besteht, dass beispielsweise die Hilfeleistung bei Havarien nicht möglich wäre, dann sehen wir überhaupt keinen Grund, warum Fischereilizenznehmer diese, zumeist gewässernahen, Flächen nicht auch mit Kraftfahrzeugen nützen dürfen sollten. Unseres Erachtens hat man hier – abgesehen von der unklaren Begriffsverwendung – weit übers Ziel geschossen.

Man könnte daher versuchen, seitens der *via donau* mit den jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten eine Lösung für diese und deren Lizenznehmer auszuarbeiten, mit welcher es möglich wäre – abgestimmt auf die örtlichen Verhältnisse – die Benutzung der Treppelwege zu bestimmten Zeiten und sofern ein Abstellen des Kraftfahrzeuges abseits der Treppelwege gefahrlos für die übrigen Benutzer der Treppelwege möglich ist, zu gestatten.

Änderungsvorschlag für §50.01 Ziffer 3 Lit. c

Vom Verbot der Z 2 sind ausgenommen soweit dadurch die Benützung der Treppelwege gemäß Z 1 nicht beeinträchtigt wird:

- c) Fischereiausübungsberechtigte im unumgänglich notwendigen Umfang; **wobei für Lizenznehmer eine Regelung im zeitlichen und örtlichen Umfang mit diesen abgestimmt werden kann**;

Anmerkungen des Landesfischereiverbandes Oberösterreichs

(Dr. Karl Wögerbauer)

„Die Behinderung der Fischerei auf den Treppelwegen an der Donau ist nun bereits seit mindestens 25 Jahren bekannt. Bei der Errichtung der Donau-Kraftwerke durch die damalige DOKW ist in den Wr. Verhandlungen mit den Fischereiberechtigten immer davon ausgegangen worden – die Protokolle müssten auch heute noch den Nachweis darüber erbringen –, dass der Zugang einschließlich der Zufahrt mit Kraftfahrzeugen zu den Angelstellen an der Donau ungehindert möglich ist. Das hat auch über Jahre so funktioniert, ohne dass es Behinderungen gegeben hätte. Mit Einsetzen des "Donau-Radtourismus" hat sich die Situation aber zunehmend verschärft. Auf Druck der Tourismusverbände und Anliegergemeinden wurden den Fischern zunehmend Schwierigkeiten bereitet (Fahrverbote, Abschränkungen usw.) Das hat auch seinen Niederschlag in den schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen gefunden. Auf Grund der ständigen Beschwerden der Fischereiberechtigten und -verbände, welche auf die durch die Behinderung erwachsenden Schäden und Widersprüche zu anderen Gesetzen (z.B. ordentliche Bewirtschaftung der Donaufischwässer) verwiesen, wurden bei der letzten Änderung der WVO zumindest die "Fischereiausübungsberechtigten" vom Benützungsverbot der Treppelwege ausgenommen, allerdings unter ausdrücklichem Ausschluss der "Fischereilizenznehmer". Damit ist aber die Frage der seinerzeitigen Ausgangslage (keine Behinderung der Fischerei) und der Schadensabgeltung für die enormen Lizenzausfälle einfach ignoriert worden. Genauso wie im jetzigen Entwurf einer Änderung, deren Zielsetzung es vorrangig ist, die Benützung der Treppelwege durch Inlineskating (auf bestimmte Strecken) im Interesse des Freizeittourismus wieder zu erlauben und ,um den mehrfachen Schadenersatzklagen von zu Sturz gekommenen Bikern zu entgehen, ein allgemeines Fahrverbot bei winterlichen Verhältnissen und Elementarereignissen zu statuieren.

Für die Fischereilizenznehmer an der Donau und am generellen Befahrungsverbot durch Fischereilizenznehmer hat sich damit überhaupt nichts geändert, die Benützung für Bewirtschaftungszwecke sogar verschlechtert. [...]“